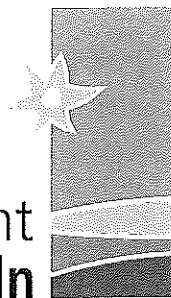


Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt
Südangeln



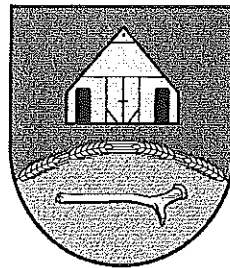
Nr. 35 **Böklund, 26. September 2014** **8. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Klappholz am 07. Oktober 2014	258 – 259
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuberend (Gebührensatzung)	260 – 265
Bekanntmachung des 4. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Havetoft vom 11. Mai 2004	266
Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Kulturausschusses und des Umweltausschusses der Gemeinde Taarstedt am 09. Oktober 2014	267
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Struxdorf am 29. September 2014	268

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Klappholz · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeisterin 04603 594

Böklund, den 25.09.2014

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, die am

Dienstag, dem 07. Oktober 2014, um 20:00 Uhr,
im Bürgerhaus Klappholz

stattfindet, lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung der Gleichstellungsbeauftragten
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Mitverlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an der Kooperation der Umlandgemeinden mit der Stadt Schleswig
8. Beratung und Beschlussfassung über Reparaturarbeiten auf dem Spiel- und Freizeitplatz nach der Überprüfung
9. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
10. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln
11. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
12. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
13. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
14. Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund

Verteiler:

- alle Gemeindevertreter/in
- Protokollführerin Sina-Marie Staub
- Presse, Herr Claus Kuhl,
- Wehrführer Niels Stauch
- Joachim Kock, Amtsverwaltung

15. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“
16. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
17. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
18. Verschiedenes
19. Personalangelegenheiten

Zu TOP 19 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen!

gez. Dörte Albrecht
Bürgermeisterin

Verteiler:

- alle Gemeindevertreter/in
- Protokollführerin Sina-Marie Staub
- Presse, Herr Claus Kuhl,
- Wehrführer Niels Stauch
- Joachim Kock, Amtsverwaltung

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuberend (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 31 des Landeswassergesetzes, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinden Neuberend in der z. Zt. geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2014 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- I. **Abschnitt: Allgemeines**
 - § 1 Allgemeines

- II. **Abschnitt: Schmutzwassergebühr**
 - § 2 Grundsatz
 - § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 4 Gebührensätze
 - § 5 Gebührenpflichtige
 - § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 7 Erhebungszeitraum
 - § 8 Veranlagung und Fälligkeit

- III. **Abschnitt: Schlussbestimmungen**
 - § 9 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
 - § 10 Datenverarbeitung
 - § 11 Ordnungswidrigkeiten
 - § 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuberend vom 03.04.2008, als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwasserbeseitigungsgebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die auf dem Grundstück gewonnenen und die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, der auch der Gemeinde gegenüber die fachgerechte Installation des Wasserzählers und die Einhaltung der gesetzlichen Eichvorschriften nachzuweisen hat. Die Wassermenge nach Abs. 3 S. 3 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für den Erhebungszeitraum (§ 7) bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres anzuzeigen. Ausgenommen hiervon ist der Nachweis über die verbrauchte Wassermenge aus der vom Wasserbeschaffungsverband Südangeln betreuten öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die damit verbundene fachgerechte Installation des Wasserzählers und die Einhaltung der gesetzlichen Eichvorschriften. Hier tritt anstelle des Gebührenpflichtigen der Wasserbeschaffungsverband Südangeln ein. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die ermittelte Wassermenge um 18 m³ / Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Der Gebührenberechnung

wird jedoch mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ / Jahr je Person zugrunde gelegt werden. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl; für die auf dem Wohngrundstück des landwirtschaftlichen Betriebes mit Wasser zu versorgende Personenzahl gilt der 01.10. als Stichtag für das Abrechnungsjahr.

Bei der Wassermenge aus einer öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat der Gebührenpflichtige bei Benutzung privater Versorgungsanlagen keinen Wassermesser eingebaut, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Dabei werden als Gesamtverbrauch auf dem Grundstück mindestens 40 m³ / Jahr je Person (Stichtag 01.10. für das jeweilige Abrechnungsjahr und für Ferienwohnungen zwei Personen) berechnet, sofern ein geringerer Verbrauch nicht durch Wassermesser nachzuweisen ist. Die Verbrauchsmengen für gewerbliche Nutzung sind auf Verlangen der Gemeinde von dem Gebührenpflichtigen durch Privat zu installierende Wassermesser nachzuweisen. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassereinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Von einem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zu Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
3. das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird für den betriebsfertigen Hausanschluss eines Grundstückes erhoben. Sie beträgt monatlich 7,50 € je Wasserzähler.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 2,30 € / je m³ Schmutzwasser.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet der für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum bzw. Abrechnungsjahr ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgaben des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Schlussbestimmungen

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl dem Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstücks Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung

nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

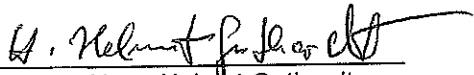
(1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.07.1994 außer Kraft.

Neuberend, den 22.09.2014




Hans-Helmut Guthardt
Bürgermeister

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Havetoft vom 11. Mai 2004

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Havetoft vom 22.09.2014 folgende 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 11.05.2004 erlassen:

§ 1

§ 24 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt:

pro Wohneinheit monatlich für die Schmutzwasserbeseitigung	15,00 €
---	---------

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

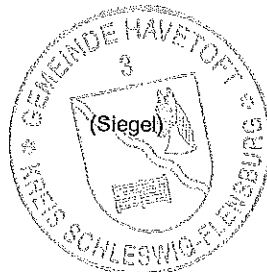
je Kubikmeter (cbm) für die Schmutzwasserbeseitigung	3,25 €
---	--------

§ 2

Inkrafttreten

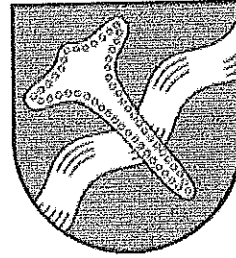
Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Havetoft, 22.09.2014



Peter Hermann Petersen
Bürgermeister

GEMEINDE TAARSTEDT
 Der Bürgermeister
 -Kulturausschuss-
 -Umweltausschuss-



Abt.:
 (Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Taarstedt · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
 Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 1894050
 ☎ Kulturausschussvorsitzender
 04622 2438

☎ Umweltausschussvorsitzende
 04622 1747

EINLADUNG

Hiermit lade wir zu einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Kultur- sowie des Umweltausschusses am

Donnerstag, dem 09. Oktober 2014, um 20:00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, Taarstedt

ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Plattdeutscher Nachmittag am 08. November 2014
3. Baumpflegemaßnahmen in der Gemeinde
 - Feuerlöschteich in Westerakeby / Auring
 - Biotop am Bolzplatz / Schaalbyer Straße
 - Pflanzkübel
4. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

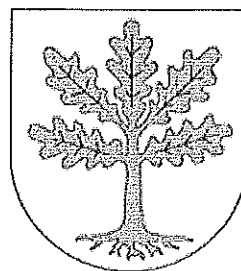
gez. *Thomas Hartwig*
 Kulturausschussvorsitzender

gez. *Frauke Clausen*
 Umweltausschussvorsitzende

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder des Kulturausschusses
- an alle Ausschussmitglieder des Umweltausschusses
- nachrichtlich an alle Gemeindevertreter

GEMEINDE STRUXDORF
Der Bürgermeister
- Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport -



Abt.:
 (Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Struxdorf * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0
 Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04623/180022
 ☎ Ausschussvors. 04623/1053

Struxdorf, den 24.09.2014

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport lade ich am

Montag, dem 29. September 2014, um 20:00 Uhr,
in das Dörps- und Schüttenhus

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Rückblick auf das Sommerprogramm
2. Angebote für Herbst und Winter
3. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
 gez. *Silke Andresen*
 Ausschussvorsitzende

Verteiler:

- an alle Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport
- nachrichtlich: an alle Gemeindevertreter/innen
- TSV Struxdorf, Herrn Claus-Peter Erichsen, Weitergabe an die Jugendwartin/den Jugendwart
- Jugendwartin Frau Bettina Trinath, Uelsby, Norderstraße 1
- Frau Claudia Maaske, Struxdorf, Mühlenstraße 1
- Frau Andrea Rausch, Struxdorf, Mühlenstraße 3
- Herrn Joachim Wohler, Struxdorf, Mühlenstraße 2